

# **SATZUNG**

## **des Haus- und Grundbesitzervereins Mönchengladbach e.V.**

### **§ 1**

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Als örtliche Gliederung des Gesamtorganisation des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums ist der Haus- und Grundbesitzerverein Mönchengladbach e.V., im Folgenden kurz Verein genannt, die Vertretung des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in der Stadt Mönchengladbach und Umgebung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Haus- und Grundbesitzerverein Mönchengladbach e.V.“.
2. Der Verein ist berechtigt, sich dem Verband Rheinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., Köln, anzuschließen. Der Verband ist Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.. Der Verein ist im Falle seines Anschlusses verpflichtet, den Rheinischen Verband und den Zentralverband bei der Wahrung der Gesamtinteressen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums im Bundesgebiet zu unterstützen.
3. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Mönchengladbach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Förderung der privaten Grundstücks- und Wohnungswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Staat und Gemeinden. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt es ihm insbesondere, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu betreiben und Einrichtungen zu unterhalten, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen.

### **§ 3**

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, auch Ehegatten der natürlichen Personen, werden, welchen aus Eigentum oder Miteigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigendes dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht.  
Für Verwalter von Haus- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft einzeln erwerben.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme gilt als erfolgt, soweit der Vorstand nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Datum der Beitrittserklärung widerspricht.
3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens sechs Monate vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand,
    - aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
    - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
    - cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Er ist dem Auszuschließenden durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Einlieferung der Entscheidung bei der Post. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Sie hat vor ihrem Beschluss den Auszuschließenden zu hören.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
  - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen,
  - b) die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.  
Für besondere Leistungen, die über die mündliche Beratung hinausgehen, können Gebühren erhoben werden. Die Gebührenordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
  - c) die Fachzeitschrift der Organisation zu beziehen.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## § 5

### Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr für die Fachzeitschrift der Organisation sowie der Beitrag des Vereins an die Dachorganisation enthalten.
2. Beim Erwerb der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr in der vom Vorstand festgesetzten Höhe zu zahlen.
3. Die laufenden Beiträge sind jährlich im voraus zu zahlen und zwar innerhalb von 1 Monat nach Rechnungserteilung.

## § 6

### Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1) der Vereinsvorstand,
  - 2) die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vornehmen.
4. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er tritt nach Bedarf zusammen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
5. Der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muss, sein Stellvertreter – ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die laufenden Geschäfte zu führen. Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte einem oder mehreren Geschäftsführern zu übertragen und entsprechende Vollmachten zu erteilen.

6. Dem Vorsitzenden wird eine angemessene Vergütung in Form einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung gewährt, über deren Höhe der Vorstand durch Beschluss unter Ausschluss des Vorsitzenden entscheidet.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere:
  - a) die Beschlussfassung über den Jahres- und Kassenbericht,
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - c) die Entlastung des Vereinsvorstandes,
  - d) die Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Auflösung des Vereins.
2. Alljährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn
  - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
4. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Ladungsfrist von 6 Tagen schriftlich oder durch die Tagespresse oder durch die Verbandszeitschrift einberufen werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung, im Falle der Verhinderung beider Vorsitzenden ein anderes Vorstandsmitglied. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 9 und 10 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

7. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch den Ehegatten, volljährigen Abkömmling oder durch den Verwalter seines Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums vertreten lassen.

## **§ 9**

### **Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekannt gegeben sind. Falls der Verein dem „Rheinischen Verband“ angeschlossen ist, ist dieser bei vorgesehenen Satzungsänderungen zu hören; die Stellungnahme des „Rheinischen Verbandes“ ist in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden. § 9, Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilen.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins noch vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

## **§ 11**

### **Gerichtsstand**

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht in Mönchengladbach.

Die Satzung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter Nr. 522 eingetragen.